

Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1. Kommt es bei einem Verkehrsunfall zur Kollision zwischen einem Lastzug, der von einer Landstraße aus rückwärts über die Gegenfahrbahn in einen Feldweg einbiegt, ohne feststellbar das Warnblinklicht zu betätigen und ohne sonstige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, mit einem Pkw, dessen Fahrer entweder gegen das Sichtfahrgebot verstößt oder dem ein deutlicher Reaktionsverzug zur Last fällt, rechtfertigen die beiderseitigen Mitverursachungsbeiträge eine hälftige Haftungsverteilung. **(OLG München)**
2. Die Haftung „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ setzt bei Abwehr- und Ausweichbewegungen des geschädigten Gegenverkehrs mehr als die bloße Anwesenheit des in Anspruch genommenen Kraftfahrzeugs am Unfallort voraus; die Abwehr- und Ausweichbewegungen müssen ihren Verursachungsbeitrag in der Fahrweise des entgegenkommenden Kraftfahrzeugs haben.
Ausreichend dafür ist allerdings schon, dass das Verhalten des in Anspruch Genommenen den Geschädigten subjektiv die Gefahr einer Kollision befürchten lässt. Die Beweislast nach § 286 ZPO dafür trägt der die Abwehr- und Ausweichbewegungen ausführende geschädigte. Dabei reicht die Tatsache, dass der in Anspruch Genommene einen Pkw nicht vor dem Geschädigten zum Stillstand bringt, sondern in den Graben lenkt, allein nicht aus. **(LG Münster)**
3. Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat. **(BGH)**
4. Wenn ein Kraftfahrer mit seinem Fahrzeug auf gerader und übersichtlicher Strecke nach rechts von der Fahrbahn abkommt, spricht regelmäßig der Anscheinsbeweis dafür, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Allein das örtliche und zeitliche Zusammentreffen des Abkommens von der Fahrbahn mit dem Einbiegen eines Sattelzugs aus einer untergeordneten Straße reicht nicht aus, um diesen Anschein zu erschüttern, wenn nicht feststeht, dass der Sattelzug im Rahmen des Abbiegevorgangs teilweise auf die Fahrbahn des verunfallten Kraftfahrers geraten ist. **(OLG Celle)**

5. Kollidiert ein Linksabbieger mit einem ihn links überholenden Fahrzeug, greift grundsätzlich ein Beweis des ersten Anscheins dafür ein, dass der Linksabbieger gegen die ihn treffende doppelte Rückschaupflicht verstoßen hat.
Lässt sich nicht mehr aufklären, ob der Linksabbieger seine Abbiegeabsicht durch Blinken kenntlich gemacht hat, ist der Beweis des ersten Anscheins nicht entkräftet. Der hiernach feststehende Verkehrsverstoß des Linksabbiegers wiegt derart schwer, dass von einer Haftungsquote von 100% zu seinen Lasten auszugehen ist. **(OLG Jena)**
6. Geht das Tatgericht von einer verbotswidrigen Nutzung einer Bedienfunktion des Mobiltelefons durch den Betroffenen und nicht von der Inanspruchnahme der Freisprechanlage aus, kommt es auf das Vorhandensein einer solchen Einrichtung in dem Fahrzeug nicht an. **(OLG Köln)**
7. Die Zusendung des Anhörungsbogens an den Halter insbesondere bei Erhebung des Tatvorwurfs in persönlicher Anrede („Ihnen“) unterbricht die Verjährung, auch wenn erst später abschließend geklärt wird, dass Halter und der Fahrer identisch sind. **(KG)**
8. Für die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichens der 8-Punkt-Grenze nach dem Fahreignung-Bewertungssystem kommt es nicht auf den Punktestand im Zeitpunkt des Bescheiderlasses an. Als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen mit der zwingenden Folge der Entziehung der Fahrerlaubnis gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis bereits in dem Zeitpunkt, zu dem sich in der Summe acht oder mehr Punkte ergeben.
Eintragungen im Fahreignungsregister können auch dann noch verwertet werden, wenn sie sich im Zeitpunkt des Bescheiderlasses bereits in der Überliegefrist befinden **(VG München)**
9. Wird bei einer Verkehrskontrolle ein Beschuldigter angehalten, der vorher keinen Fahrfehler begangen hatte, und teilt der kontrollierende Beamte dem Beschuldigten mit, dass er freiwillig an neurologisch-physiologischen Tests mitwirken und sich dadurch sowohl be- als auch entlasten könne vom Verdacht, fahruntüchtig zu sein, und wirkt der Beschuldigte daraufhin mit, so kann hierin eine verbotene Einflussnahme auf den Willen im Sinne von § 136a I StPO jedenfalls dann nicht liegen, wenn es angesichts der gesamten Fallumstände noch möglich erschien, dass je nach den Testergebnissen von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren Abstand zu nehmen sein würde. **(OLG Celle)**
10. Irrt der Betroffene feststellbar über die Funktionsfähigkeit einer Lichtzeichenanlage („Dauerrot“) und begeht dann einen sogenannten qualifizierten 1-Sec-Rotlichtverstoß, so ist trotz vorsätzlichen Losfahrens nur wegen eines fahrlässigen einfachen Rotlichtverstoßes zu der hierfür vorgesehenen Regelgeldbuße ohne Fahrverbot zu verurteilen. Bei solch einem Irrtum ist der Handlungsunwert des Rotlichtverstoßes deutlich verringert und der Verstoß dementsprechend nicht mehr als grob verkehrswidrig im Sinne des § 25 I StVG anzusehen. **(AG Dortmund)**
11. Der Erlass eines Kostenbescheids nach § 25a StVG scheidet aus, wenn der Halter nicht binnen zweier Wochen angehört wurde.
Die Anbringung einer Verwarnung am Fahrzeug genügt dafür nicht. **(AG Tiergarten)**